



Eingegangen: 28. FEB. 2018

Beantwortet: _____

Amtsgericht Dannenberg (Elbe)

8 N 54/98

Beschluss

In dem aufgehobenen Konkursverfahren

über das Vermögen der Dannenberger Massivwand Produktions GmbH,
Dannenberg (Elbe), Geschäftsführer Christoph Graf,

Konkursverwalter:
Rechtsanwalt Boris Frhr. v. d. Bussche,
Lange Straße 25, 29451 Dannenberg (Elbe)

Hier Beteiligter:
Karl-Heinz Seiboldt, Fichtenweg 7, 69488 Birkenau/Odenwald,

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter:
Helmut Passing, Tuner Weg 18, 79108 Freiburg im Breisgau

hat das Amtsgericht Dannenberg (Elbe)
durch den Direktor des Amtsgerichts Saffran
am 26. Feb. 2018 beschlossen:

Die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens nach § 198 KonkursO wird abgelehnt.

Die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens nach § 578 ZPO wird abgelehnt.

Die Anordnung der Nachvertragsverteilung nach § 166 KonkursO wird abgelehnt.

Der Geschäftswert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt als früherer Gesellschafter der Dannenberger Massivhaus Produktions GmbH mit Sitz in Dannenberg (Elbe) (im folgenden Gemeinschuldnerin genannt) die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens.

Am 07. Dez. 1998 / 08. Dez. 1998 stellten mehrere Gläubiger der Gemeinschuldnerin einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gemeinschuldnerin. Mit Sicherungsbeschluss vom 09. Dez. 1998 hat das Amtsgericht - Konkursgericht - Dannenberg (Elbe) ein Verfügungsverbot erlassen und dem späteren Konkursverwalter, Rechtsanwalt v. d. Bussche zum Sequester eingesetzt, Bl. 32 d. A..

Am 16. Dez. 1998 stellte der damalige Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin, Herr Christoph Graf, einen eigenen Konkursantrag über das Vermögen der Gemeinschuldnerin, Bl. 124 d. A..

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinschuldnerin wurde mit Beschluss vom 15. Jan. 1999 eröffnet, weil die Gemeinschuldnerin überschuldet und zahlungsunfähig war, Bl. 162 d. A..

Der Konkursverwalter wickelte die Gemeinschuldnerin ab und mit Beschluss des Amtsgerichts Dannenberg (Elbe) vom 24. März 2004 wurde nach Abhaltung des Schlusstermins das Konkursverfahren aufgehoben, Bl. 626 d. A..

Im Februar 2005 wurde nochmals eine nachträgliche Verteilung gemäß Schuldnerverzeichnis angeordnet, Bl. 706 d. A..

II.

Der Antragsteller sieht einen Wiederaufnahmegrund darin, dass die Gemeinschuldnerin in krimineller Art und Weise in den Konkurs getrieben worden und abgewickelt worden sei. Der Antragsteller beantragte daher im Oktober 2017 die Wiederaufnahme des Verfahrens.

III.

Der Antrag des Antragstellers hat keinen Erfolg.

1. Die Wiederaufnahme nach § 198 KonkursO scheidet daran, dass das Vorhandensein von genügend Masse bzw. eines ausreichenden Geldbetrages zur Durchführung eines Wiederaufnahmekonkursverfahrens nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden ist. Im übrigen wird das Verfahren nur auf Antrag eines Konkursgläubigers wiederaufgenommen. Der Antragsteller hat eine Stellung als Konkursgläubiger in dem Konkursverfahren nicht glaubhaft gemacht.
2. Eine Wiederaufnahme nach § 578 ff. ZPO scheidet gemäß § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO wegen Zeitablaufs. Ein solcher Antrag war fünf Jahre nach rechtskräftiger Beendigung des Konkursverfahrens, also ab April 2009 nicht mehr statthaft.
3. Schließlich kam auch keine Anordnung eines Nachtragsverteilungsverfahrens nach § 166 KonkursO in Betracht, weil nicht glaubhaft gemacht worden ist, dass nach dem Vollzug der Schlussverteilung Beträge der Konkursmasse zugeflossen worden sind.

IV.

Die Entscheidung zum Geschäftswert folgt aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Dannenberg (Elbe), Amtsberg 2-3, 29451 Dannenberg (Elbe) oder dem Landgericht Lüneburg, Am Markt 7, 21331 Lüneburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.



Saffran
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt
Dannenberg (Elbe), 27.02.2018

G
Grebien, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

